

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Dezernent Herr Siemieniec die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Das Land Brandenburg hat in Umsetzung des o. g. Programms eine Richtlinie erarbeitet. Derzeit liegt ein Entwurf vor. Gleichzeitig wurden die verfügbaren Bundesmittel für die Jahre 2008 bis 2013 mit einer Degression von ca. 2 v. H. auf die kreisfreien Städte und Landkreise aufgegliedert. Diese Aufgliederung basiert auf der Kinderzahl (Stand: 31.12.2006) von 0 bis unter 3 Jahren.

Ausgehend von diesem Ansatz ist ein Konzept des Landkreises Teltow-Fläming zu erarbeiten, um eine sachgerechte Mittelverteilung zu gewährleisten.

Aus dem vorliegenden Entwurf der Richtlinie Nr. 5.4.1 ist zu entnehmen, dass die Höhe der Zuwendung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen kann. Die Möglichkeit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist offen gelassen worden, eine niedrigere Obergrenze festzulegen.

Des Weiteren ist mit dem Entwurf der jetzigen Richtlinie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidungsbefugnis zugesprochen worden, darüber zu befinden, ob die finanzielle Unterstützung der notwendigen Maßnahmen als nicht rückzahlbare Zuwendung, als Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen erfolgen sollen.

Dazu muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Vorbereitung der Erarbeitung der Prioritätenliste eine umfassende Analyse vornehmen.

1. Ermittlung/Darstellung und Bewertung der vorhandenen Kapazitäten in den einzelnen Kommunen
2. Entwicklung der Anzahl der Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in den Jahren 2008 bis 2013 in den einzelnen Kommunen
3. Feststellung der jährlichen Erfordernisse (Abgleich mit dem Bedarfsplan im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG)

Erst nach dieser Analyse ist eine Stellungnahme zur Klärung der Problemsituation im Kreis, im Hinblick auf die Schaffung neuer Betreuungsplätze durch Neubau, der Sicherung vorhandener Betreuungsplätze durch Sanierung und Umbau bzw. der qualitativen Verbesserung der Betreuungsangebote möglich.

zu 2.

Mit den Vorbereitungsarbeiten zur Analyse ist bereits begonnen worden.

Es ist beabsichtigt, die allgemeinen Kriterien zur Erstellung der Prioritätenliste bis zum 18.03.2008 mit allen Einrichtungsträgern abzustimmen.

Parallel hierzu sollen die Kommunen informiert werden, dass der Landkreis in diesem Jahr nicht das vereinfachte Verfahren wählt und stattdessen eine Prioritätenliste erarbeitet. Ihnen wird abhängig vom Inkrafttreten der Richtlinie die Gelegenheit gegeben, ihre Anträge bis zum 31.04.08 einzureichen.

Im Anschluss daran werden die betroffenen Kommunen angehört.

Die hiernach zu erstellende Prioritätenliste wird bis spätestens 30.06.08 erarbeitet und am 14.07.08 in den Kreistag zur Beschlussfassung eingebracht.

Im Entwurf zur Richtlinie ist zwar vorgesehen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2008 auf die Erstellung einer Prioritätenliste verzichten können und die

Anträge versehen mit einer Entscheidung, die die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, laufend an die ILB senden können, solange der Schlüsselbetrag für das Jahr 2008 nicht überschritten wird.

Gegen diese Verfahren bestehen unsererseits Bedenken. Denn dies würde bedeuten, dass derjenige, der seinen Antrag zuerst einreicht, ohne Berücksichtigung der Interessen anderer Kommunen, Berücksichtigung finden müsste.

Würde man dieses Verfahren so übernehmen, verbleibt unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Antrages der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 927.000,00 €, verteilt auf die HHJ 2008/ 2009 i. H. v. jeweils 463.500,00 €, für die restlichen Kommunen lediglich ein "Rest" in Höhe von 210.362,00 €.

Bochow